

Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“

Gewährung von Förderungen für Projekte zur Verbesserung der Religionsfreiheit und dem internationalen Schutz verfolgter religiöser Minderheiten

Wien, 2024

Geschäftszahl: 2024-0.718.362

Erstellt von: Bundeskanzleramt, Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten

In Kraft getreten am: 19.11.2024

Inhalt

1	Präambel	5
2	Grundlagen	7
2.1	Rechtsgrundlagen	7
2.2	Inhaltliche Grundlagen	7
3	Geltungsbereich und Geltungsdauer	9
4	Ziele	10
4.1	Regelungsziele	10
4.2	Evaluierung	11
5	Förderungsgegenstand, Adressaten, Förderungswerbende, Förderungsart und Förderungshöhe	13
5.1	Förderungsgegenstand	13
5.1.1	Maßnahmen	13
5.1.2	Erklärung der Maßnahmen	15
5.1.3	Erklärung der Relevanz von baulichen Maßnahmen	19
5.2	Adressaten der Projekte	23
5.3	Förderungswerbende	23
5.4	Art und Höhe der Förderung	24
6	Förderbare Kosten	25
6.1	Sachkosten	25
6.2	Reisekosten	26
6.3	Werkverträge	26
6.3.1	Vortragende	26
6.3.2	Dolmetschung / Übersetzung	26
6.4	Indirekte Kosten	27
7	Nicht förderbare Kosten	28
8	Ablauf der Förderungsgewährung	30
8.1	Förderungsansuchen und Förderungsgewährung	30
8.1.1	Projektlaufzeit	31
8.1.2	Beurteilungskriterien	31
	Formale Prüfung	32
	Inhaltliche Prüfung	32
8.2	Förderungsvertrag	32
9	Kontrolle und Auszahlung	34

9.1	Berichtspflichten	34
9.2	Auszahlung der Förderung.....	36
9.3	Monitoring	37
10 Allgemeine Fördervoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige		
Förderungsbedingungen		38
10.1	Gesamtfinanzierung.....	38
10.2	Eigenmittel	38
10.3	Vermeidung von Mehrfachförderung.....	38
10.4	Befähigung des Förderungwerbenden.....	39
10.5	Wirtschaftsprüfung	39
10.6	Auflagen und Bedingungen.....	40
10.7	Förderung durch Dritte	42
10.8	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	43
10.9	Mitwirkung an der Evaluierung.....	45
10.10	Datenverarbeitung durch das Bundeskanzleramt	45
10.11	Gerichtsstand	46
10.12	Integrierte Vertragsbestandteile	47

1 Präambel

Die Religions- und Glaubensfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht. Sie ist untrennbar mit der Freiheit und Würde jedes Menschen verbunden. Sie garantiert die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu praktizieren – allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat. Sie umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen. Darin eingeschlossen ist auch das Recht, keiner Religion anzugehören oder eben diese zu wechseln.

Der Schutz der Religionsfreiheit ist ein grundlegender Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Nicht nur vor dem Hintergrund des Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der EU-Grundrechtecharta und zahlreicher anderer Bestimmungen.

Die Achtung und Förderung der Religionsfreiheit ist unerlässlich für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in einer Gesellschaft. Sie trägt zur Schaffung eines Klimas des Respekts und der Toleranz bei und ermöglicht es Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen, harmonisch zusammenzuleben und zum Wohlstand ihrer Gemeinschaften beizutragen.

Trotz der grundlegenden Bedeutung der Religionsfreiheit gibt es weltweit zahlreiche Herausforderungen und Hindernisse, die ihre uneingeschränkte Ausübung beeinträchtigen. Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt aufgrund religiöser Überzeugungen sind nach wie vor weit verbreitet. In vielen Regionen sind Minderheiten bedroht, ihre Kultstätten werden beschädigt oder zerstört, und die Ausübung religiöser Praktiken wird eingeschränkt oder verboten. Dabei ist zu beobachten, dass weltweit gesehen die Angriffe insbesondere auf Christinnen und Christen sehr stark zunehmen.

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Freiheit der Religionsausübung und gegen die Verfolgung auf Grund des Glaubens ein. Zur Verbesserung der allgemeinen Lage der Religionsfreiheit sowie des internationalen Schutzes verfolgter religiöser Minderheiten werden gemäß Ministerratsbeschluss vom 2. August 2024 jährlich € 1.000.000 aus dem Budget des Bundeskanzleramtes zur Förderung von Projekten in den

Schwerpunktregionen Nahen Osten, Afghanistan und Region sowie Westafrika und Ostafrika bereitgestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen – einschließlich hierzu ergangene Durchführungsnormen – sind insbesondere maßgeblich:

- Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Artikel 10, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (CRC)
- Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Die ARR sind subsidiär zu den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie anwendbar
- jährliches Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) in der jeweils geltenden Fassung
- allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt; BKA: GZ 2023-0.674.920
- Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999
- VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), ABl. L 2016/119
- weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe¹

2.2 Inhaltliche Grundlagen

- „Aus Verantwortung für Österreich.“ Regierungsprogramm 2020-2024 (Seite 129: „Internationaler Beitrag im Kampf gegen die Verfolgung religiöser Minderheiten, insbesondere christlicher Minderheiten“)

¹ Beispielsweise die Reisegebührenvorschrift 1955 BGBl. Nr. 133/1955 oder das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988.

- Ministerratsvortrag: Einsatz für Religions- und Glaubensfreiheit – Beitrag zum Schutz religiöser Minderheiten, insbesondere christlicher Minderheiten, vom 2. August 2024, BKA: GZ 2024-0.571.179
- Entschließungsanträge des österreichischen Parlaments:
 - Entschließungsantrag betreffend den Schutz ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten vor Verfolgung; 2824/A(E) vom 21. September 2022 (XXVII. GP)
Ministerratsvortrag: 39/20 Einsatz der Bundesregierung für verfolgte religiöse Minderheiten, 12. Dezember 2018
 - Auftreten gegen Christenverfolgung, 15. Dezember 2022
 - Es braucht entschiedenes Auftreten gegen Christenverfolgung, 19. Mai 2022
 - Sonderbeauftragter der Europäischen Kommission für Religionsfreiheit, 18. Juni 2020
 - Fortführung des Einsatzes für die Rechte von verfolgten Christen in aller Welt, 26. September 2018
- Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 24. Juni 2013
- Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sondergesandten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU, 15. Jänner 2019
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion

3 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für die Gewährung einer Förderung zur Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Lage der Religionsfreiheit und des internationalen Schutzes verfolgter religiöser Minderheiten in den Schwerpunktregionen Nahen Osten, Afghanistan und Region sowie Westafrika und Ostafrika.

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bundeskanzleramt (BKA) als Förderungsgeber.

Die Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“ tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website des Bundeskanzleramts in Kraft und deren Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Förderungen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel gewährt werden. Es besteht weder dem Grund noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Der Fokus der Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt liegt auf der Verbesserung der Lage der Religionsfreiheit und dem internationalen Schutz verfolgter religiöser Minderheiten. Diesen Schwerpunkt beachtend ist auf eine Abgrenzung zu sonstigen Programmen und Projekten der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit – insbesondere der Austrian Development Agency (ADA) – zu achten.

4 Ziele

4.1 Regelungsziele

Vor dem Hintergrund der derzeitigen weltweiten Lage der Religionsfreiheit, insbesondere der Christinnen und Christen, sollen folgende übergeordnete Ziele erreicht werden:

1. Niederschwelliger Zugang für Angehörige von religiösen Minderheiten zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
Ziel ist es, durch langfristige und strukturelle Maßnahmen einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Verfolgung aufgrund der Religion zu leisten, wobei der Fokus auf der Unterstützung verfolgter Christinnen und Christen liegt. Dies umfasst vor allem die Förderung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Schutzzentren für religiöse Minderheiten.
2. Hoher Beitrag für den interreligiösen Dialog zugunsten Angehöriger religiöser Minderheiten und für das Bewusstsein nach Religionsfreiheit:
Ziel ist, durch Veranstaltungen, Dialogformate oder Workshops einen bedeutenden Beitrag zum interreligiösen Dialog zu leisten, der speziell die Bedürfnisse und Rechte von Angehörigen von religiösen Minderheiten stärkt und das Bewusstsein für Religionsfreiheit in der Gesellschaft fördert.
3. Transparente Datenlage über die Situation religiöser Minderheiten in den Schwerpunktregionen:
Ziel ist, eine transparente Datenlage zu schaffen, die klar und umfassend die Situation der religiösen Minderheiten in den Schwerpunktregionen abbildet. Diese Daten sollen öffentlich zugänglich sein und als Grundlage für fundierte Entscheidungen von Politik und Zivilgesellschaft dienen, um die Rechte von Minderheiten zu schützen und ihre Lebensbedingungen gezielt zu verbessern.

Diese Ziele fungieren als Wegweiser für die Sonderrichtlinie und beschreiben die angestrebten gesamtgesellschaftlichen Wirkungen des Vorhabens.

4.2 Evaluierung

Die Wirkung der Sonderrichtlinie wird nach Ende der Laufzeit 2029 auf Basis der in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) definierten Indikatoren evaluiert:

Das Evaluierungsdesign wird ergänzt durch die in den einzelnen Projektbeschreibungen dargelegten Inhalte, Ziele und Indikatoren. Jedenfalls wird eine Analyse des Projekts, der Projektumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Projektwirkungen entlang folgender Indikatoren durchgeführt:

Ad Ziel 1:

- Anzahl an Schülerinnen und Schülern pro Jahr, welche in renovierten bzw. neu gebauten Bildungseinrichtungen registriert sind
 - Zielzustand: 200 Schülerinnen und Schüler
 - Mindestens zwei Drittel des Zielzustands umfassen Angehörige der religiösen Minderheiten
- Anzahl an Kindern und Jugendlichen, welche die restaurierten bzw. neu gebauten Kinderschutzzentren pro Jahr in Anspruch nehmen
 - Zielzustand: 50 Kinder und Jugendliche
 - Mindestens zwei Drittel des Zielzustands umfassen Angehörige der religiösen Minderheiten
- Anzahl an Frauen und Mädchen, welche die restaurierten bzw. neu gebauten Frauenschutzzentren pro Jahr in Anspruch nehmen
 - Zielzustand: 50 Frauen und Mädchen
 - Mindestens zwei Drittel des Zielzustands umfassen Angehörige der religiösen Minderheiten
- Anzahl an Personen, welche die restaurierten bzw. neu gebauten Gesundheitseinrichtungen pro Jahr in Anspruch nehmen
 - Zielzustand: 100 Personen
 - Mindestens zwei Drittel des Zielzustands umfassen Angehörige der religiösen Minderheiten

Ad Ziel 2:

- Anzahl der Personen, die die geförderten Dialog-Veranstaltungen, Konferenzen und Workshops in den Schwerpunktregionen besuchen

- Zielzustand: 100 Teilnehmende
- Ziel ist, dass sich die Teilnehmenden in 50% Christinnen und Christen und 50% Angehöriger anderer Religionen aufteilen
- Anzahl der Teilnehmenden an Netzwerken oder Austauschprogrammen mit dem Schwerpunkt der Förderung der Religionsfreiheit
 - Zielzustand: 50 Teilnehmende
 - Mindestens die Hälfte des Zielzustands umfasst Angehörige der religiösen Minderheiten

Ad Ziel 3:

- Anzahl der wissenschaftlichen Berichte zur Situation der Religionsfreiheit in den Schwerpunktregionen, welche veröffentlicht werden
 - Zielzustand: 2 Berichte

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsnehmende dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Projektberichte die für die Ziel- und Maßnahmenindikatoren maßgeblichen Daten bereitzustellen.

5 Förderungsgegenstand, Adressaten, Förderungswerbende, Förderungsart und Förderungshöhe

5.1 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Projekte zur Verbesserung der Situation verfolgter religiöser Minderheiten, insbesondere von Christinnen und Christen, im Nahen Osten, in Afghanistan, Pakistan, Tadschikistan, Usbekistan, Turkmenistan, Indien und Iran, sowie in Westafrika und Ostafrika.

5.1.1 Maßnahmen

Konkret sind folgende Maßnahmen förderbar:

Förderung von Projekten österreichischer gemeinnütziger Organisationen mit Projektpartnern im Ausland sowie international tätigen Organisationen mit Sitz in Österreich, welche strukturelle längerfristige sowie direkte Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Religionsfreiheit und des internationalen Schutzes verfolgter religiöser Minderheiten sicherstellen.

Dies kann vor allem geschehen durch:

Bildung und Sensibilisierung

- Neubau, Umbau, Erweiterung oder Sanierung von Bildungseinrichtungen
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen zur Aufklärung über Religionsfreiheit und Toleranz
- Beschaffung von Bildungsmaterialien
- Sensibilisierungskampagnen

Verbesserung der Gesundheitsinfrastruktur

- Neubau, Umbau, Erweiterung oder Sanierung von Gesundheitseinrichtungen in Gebieten, in denen religiöse Minderheiten wenig oder keinen oder erschwerten Zugang zu medizinischer Versorgung haben bzw. benachteiligt werden

Schutzeinrichtungen

- Neubau, Umbau, Erweiterung oder Sanierung von Schutzeinrichtungen, wie zum Beispiel Frauenhäuser, Jugendzentren, Kinderschutzzentren, Gewaltschutzzentren und andere Einrichtungen, inklusive Ausstattung für diese Einrichtungen

Interreligiöser Dialog

- Projekte zu interreligiösem Dialog und Austausch
- Unterstützung oder Abhaltung von Veranstaltungen, Konferenzen und Workshops im nationalen und internationalen Bereich
- Förderung von nationalen Vereinen, Organisationen und anderen Einrichtungen mit Engagement für den internationalen interreligiösen Dialog

Monitoring und Berichterstattung

- Einrichtung von Monitoring-Systemen zur Dokumentation von Verstößen gegen die Religionsfreiheit, wobei diese (inkl. Daten) kostenfrei und laufend dem Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt werden müssen und von diesem in jeglicher Form verwertet werden dürfen
- Erstellung und Veröffentlichung von regelmäßigen Berichten über die Situation der Religionsfreiheit.

Veranstaltungen

- Förderung von Veranstaltungen, die in den Schwerpunktregionen das Bewusstsein in Bezug auf die Situation der international religiös verfolgten Minderheiten fördert (z. B. durch eine Wanderausstellung etc.)

Forschung und Publikationen

- Förderung von wissenschaftlichen Studien, Publikationen und Forschungsprojekten zur Religionsfreiheit und zur Lage über die Situation verfolgter religiöser Minderheiten in den Schwerpunktregionen

Internationale Zusammenarbeit

- Aufbau von Netzwerken und Partnerschaften mit internationalen Organisationen, Staaten und anderen Rechtsträgern zur Förderung der Religionsfreiheit
- Austauschprogramme und gemeinsame Projekte mit Organisationen und anderen Staaten im Ausland

5.1.2 Erklärung der Maßnahmen

Die gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie geförderten Projekte sollen die Unterstützung von religiösen Minderheiten, insbesondere christlichen Minderheiten, gewährleisten, die von Einschränkungen der Religionsfreiheit besonders betroffen sind. Um Ressourcen effizient und wirkungsorientiert einzusetzen, wird dabei auf die Stärkung von Unterstützungsstrukturen von österreichischen gemeinnützigen Organisationen (Nichtregierungsorganisationen, Vereine, gemeinnützige GmbHs, Hilfswerke etc.) gesetzt.

Nachfolgend soll durch die Erklärung der einzelnen Maßnahmen auf deren Relevanz und bisherige praktische Umsetzung verwiesen werden:

Bildung

Bildungsarbeit ist nach Ansicht vieler Expertinnen und Experten ein Schlüssel zur Verbesserung der Lage der Religionsfreiheit vor Ort. Durch eine unzureichende Bildung werden in vielen Regionen der Erde vor allem Frauen und Mitglieder von Minderheitsreligionen in eine prekäre Situation gebracht. Konfessionelle Bildungseinrichtungen genießen eine sehr hohe Reputation und bieten Angebote für Menschen aller Religionen.² Durch die Tatsache, dass in christlichen Schulen zumeist nicht nur christliche Schülerinnen und Schüler, sondern Kinder unterschiedlicher Religionen und Konfessionen unterrichtet werden, wird ein Vorbild für eine friedliche Koexistenz geschaffen. Das kann religiösem Extremismus entgegenwirken.³

Nichtregierungsorganisationen führen vielfältige Projekte zur Förderung von Bildungseinrichtungen durch, speziell auch für junge Frauen⁴ und Kinder, die in Kobaltminen⁵ oder Ziegeleien⁶ Zwangsarbeit verrichten müssen.

Gesundheit

Gesundheitseinrichtungen sind für die Überlebensfähigkeit von Menschen von besonderer Bedeutung. Marginalisierte religiöse Minderheiten haben oft Schwierigkeiten, eine angemessene medizinische Versorgung zu erhalten. Teils leben sie in Gebieten, die eher strukturschwach sind und deshalb nur eine geringe Versorgungskapazität aufweisen oder sie werden systematisch benachteiligt. Mit Hilfsprojekte in Pakistan wird versucht, gerade diese Ungleichheit auszugleichen und über beispielsweise mobile Teams religiöse Minderheiten zu besuchen und medizinische Hilfe zu gewährleisten.⁷ Darüber hinaus werden in konfessionellen Krankenhäusern Menschen unterschiedlicher Religionen behandelt. So wird die Gesundheitsversorgung ganzer Regionen gefördert.⁸

² <https://www.christlicher-orient.at/aktuelle-projekte/%C3%BCberregionale-schwerpunkte/>

³ <https://www.kircheinnot.at/allgemein/aktuelles/hilfe-fuer-schulen-im-libanon-syrien/>

⁴ <https://www.missio.at/projekt/eine-chance-fuer-maedchen/>

⁵ <https://www.missio.at/projekt/kindheit-statt-minenarbeit/>

⁶ <https://www.missio.at/projekt/raus-aus-den-ziegelein/>

⁷ <https://christeninnot.com/jahresbericht-projekte-2022/>

⁸ <https://www.missio.at/projekt/sankt-karl-borromaeus-krankenhaus-in-mosambik/>

Schutzeinrichtungen

Immer wieder gibt es Beispiele von gewaltsamen Übergriffen auf religiöse Minderheiten. Aktuelle Fälle dieser Angriffe sind vor allem aus Nigeria bekannt, wo bei einem Angriff zu Weihnachten 2023 mindestens 170 Christinnen und Christen⁹ und bei einem Überfall im Juli 2024 weitere 18 Menschen¹⁰ getötet wurden. Ebenfalls Ziele solcher Angriffe sind christliche Bildungseinrichtungen, die ohne private Sicherheitsvorkehrungen nicht mehr handlungsfähig wären.¹¹ Die Forderung vieler in diesem Bereich engagierter Organisationen ist die Verstärkung von Sicherheitsmaßnahmen, die das Leben und die Freiheit religiöser Minderheiten gewährleisten.

Interreligiöser Dialog

Für ein friedliches Zusammenleben von Menschen verschiedenster Religionen ist der interreligiöse Dialog von besonderer Wichtigkeit. In manchen Fällen findet dieser Dialog sogar in Form von Friedensverhandlungen statt.¹² Zu diesem Zweck werden verschiedene sogenannte Friedenszentren gebaut und Veranstaltungen organisiert, um Menschen mit unterschiedlichem religiösen Hintergrund miteinander zu verbinden. Aktuell werden solche Projekte beispielsweise in Mosambik¹³, Pakistan¹⁴ und Nigeria¹⁵ durchgeführt.

Monitoring und Berichterstattung

Die Datenlage zu Verfolgungen aufgrund der Religion ist äußerst unzureichend. Nur sehr wenige Organisationen sind in der Lage, konkrete Zahlen zu veröffentlichen.¹⁶ Diese verfügbaren Zahlen sind meist Hochrechnungen und durch verschiedene Umstände sehr

⁹ <https://www.kirche-in-not.de/allgemein/aktuelles/mindestens-170-tote-bei-weihnachtsmassaker-in-zentralnigeria/>

¹⁰ <https://www.kirchennot.at/christenverfolgung/fulanis-toeten-18-christen/>

¹¹ <https://de.catholicnewsagency.com/news/15760/schuler-eines-katholischen-internats-in-nigeria-vor-uberfall-gerettet>

¹² <https://www.kirchennot.at/christenverfolgung/interreligioeser-dialog-in-terror-region/>

¹³ Ibid.

¹⁴ <https://www.kirche-in-not.de/allgemein/aktuelles/pakistan-gewaltwelle-gegen-christen-markiert-wende-im-interreligioesen-dialog/>

¹⁵ <https://www.kirche-in-not.de/allgemein/aktuelles/nigeria-foerderung-des-christlich-muslimischen-dialogs-in-osun/>

¹⁶ https://www.ekd.de/haeufige-fragen-christenverfolgung-77845.htm#Wie%20viele%20Christ*innen%20werden%20weltweit%20verfolgt%20und%20bedr%C3%A4ngt?

ungenau.¹⁷ Um tragfähige Grundlagen für politisches Handeln geben zu können, muss diese Datenlage verbessert werden. Durch Berichte von Organisationen, die vor Ort sind, kann ein realistischer Einblick in die teils dramatische Lage religiöser Minderheiten gegeben werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Erforschung von Ursachen von Bedrängnis und Verfolgung von Christinnen und Christen sowie Angehörigen anderer Religionen, um politisches Handeln zu verbessern.¹⁸

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind in erster Linie dafür vorgesehen, das Bewusstsein für die Verfolgung aufgrund der Religion zu schärfen. So soll durch Wanderausstellungen beispielsweise in Schulen oder sonstigen Einrichtungen auf das Thema Religionsfreiheit aufmerksam gemacht werden.¹⁹ Ebenso klären solche Veranstaltungen auch über die vielfältigen Ursachen auf, warum heute das Menschenrecht auf Religionsfreiheit in vielen Ländern verletzt wird. So kann zu einer gleichermaßen engagierten wie sachlichen Diskussion beigetragen werden. Solche Maßnahmen helfen, dass Religion nicht dafür missbraucht werden kann, um Intoleranz, Ausgrenzung und Hass zu säen.²⁰

Forschung und Publikation

Grundsätzlich sind die Argumente unter dem Punkt „Monitoring und Berichterstattung“ anwendbar. Darüber hinaus gibt es immer wieder relevante Themen, deren wissenschaftliche Erforschung wichtig ist und mit dem Thema Religionsfreiheit in Zusammenhang gebracht werden kann. Derzeit läuft beispielsweise ein Forschungsprojekt der theologischen Fakultäten der Universitäten Innsbruck und Wien zum Thema „Religionsfreiheit in Zeiten der Pandemie“²¹. Es soll eine wissenschaftliche Einordnung

¹⁷ <https://www.opendoors.at/index/>

¹⁸ <https://www.dbk.de/themen/solidaritaet-mit-verfolgten-und-bedraengten-christen/oekumenischer-bericht-religionsfreiheit>

¹⁹ <https://www.kirche-in-not.de/helfen/mitmachen/wanderausstellung/#:~:text=%C3%9Cber%20die%20Wanderausstellung,Unterdr%C3%BCckung%2C%20Diskriminierung%20und%20Verfolgung%20leiden.>

²⁰ <https://www.missio-hilft.de/mitmachen/hilfe-fuer-verfolgte-christen/gemeindeangebote/ausstellung-religionsfreiheit/>

²¹ <https://www.katholisch.at/aktuelles/148626/neues-forschungsprojekt-ueber-religionsfreiheit-in-zeiten-der-pandemie>

zwischen dem Gesundheitsschutz und dem Grundrecht der Religionsfreiheit geboten werden.

Internationale Zusammenarbeit

Der gemeinsame Austausch und die konstruktive Zusammenarbeit verschiedener Organisationen zum Thema Religionsfreiheit ist von entscheidender Bedeutung. Durch eine organisierte Zusammenarbeit beschleunigt sich der Informationsfluss, wodurch die Projektzusammenarbeit effektiver gestaltet werden kann. Beispiele solcher Kooperationen gibt es bereits und sollen weiter ausgebaut werden. Das „Netzwerk Religionsfreiheit“²² fördert beispielsweise seit 2017 den regelmäßigen Austausch zwischen Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertretern sowie internationalen Expertinnen und Experten aus Nordafrika sowie dem Nahen und Mittleren Osten über Fragen der Religionsfreiheit in der arabischen Welt. Die „Partnerschaft für Religionsfreiheit“²³ ist ein weiteres Beispiel für eine solche Zusammenarbeit. Dabei arbeiten 15 christliche Organisationen zusammen, um gegen religiöse Unterdrückung und Verfolgung aufzutreten.

5.1.3 Erklärung der Relevanz von baulichen Maßnahmen

Als Teilbereich von möglichen Förderungen ist der Bau, Umbau oder die Erweiterung von Schulen, Gesundheitseinrichtungen oder Schutzeinrichtungen (wie z. B. Frauenhäusern und Jugendzentren) zu betrachten, da diese weitreichenden positiven Veränderungen für religiös verfolgte Minderheiten bringen. Diese Projekte verbessern nicht nur den Lebensstandard und die Sicherheit dieser Gemeinschaften, sondern fördern auch das Miteinander und Verständnis zwischen unterschiedlichen Religionen. Dies trägt langfristig zu einer friedlicheren und inklusiveren Gesellschaft bei. Daher sind sie auch getrennt von den Bereichen Nothilfe oder Entwicklungszusammenarbeit zu betrachten und zielen spezifisch auf die religiösen Minderheiten ab.

Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung

In vielen Regionen der Welt sind religiös verfolgte Minderheiten vom Zugang zu öffentlichen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ausgeschlossen oder sehen sich

²² <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit/netzwerk/>

²³ <https://www.ead.de/2007/maerz/16032007-weltweite-partnerschaft-fuer-religionsfreiheit/>

Diskriminierung und Vorurteilen ausgesetzt. Durch den Bau eigener Schulen und Gesundheitseinrichtungen wird dieser Ausschluss überwunden. Die Minderheiten erhalten dadurch Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung. Diese Einrichtungen ermöglichen den Mitgliedern der Minderheitengemeinschaft, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Lebensqualität zu verbessern. Das erhöht ihre Chancen, sich wirtschaftlich und sozial zu integrieren.

Schaffung sicherer Räume für verletzte Gruppen

Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser und Jugendzentren bieten besonders gefährdeten Mitgliedern religiöser Minderheiten einen Schutzraum. Frauen und Kinder, die oft zusätzlich zu religiöser Verfolgung geschlechtsspezifische Gewalt erfahren, finden in diesen Einrichtungen Zuflucht und Unterstützung. Diese Maßnahmen sind essenziell, um den Betroffenen die notwendige Sicherheit zu bieten und um ihnen zu helfen, wieder in die Gesellschaft integriert zu werden.

Förderung des interreligiösen Dialogs und der Toleranz

Wenn diese Einrichtungen auch für Angehörige anderer Religionen zugänglich sind, wird das Miteinander und das Verständnis zwischen den verschiedenen Gemeinschaften gefördert. In vielen Regionen sind es oft private, von religiösen Gemeinschaften geführte Institutionen, die aufgrund ihrer höheren Standards besonders geschätzt werden. Wenn Angehörige anderer Religionen Zugang zu diesen hochwertigen Einrichtungen erhalten, entstehen Begegnungsräume, die den Austausch und den Dialog zwischen den Religionen stärken. Diese Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis tragen dazu bei, Vorurteile abzubauen und das Vertrauen zwischen den verschiedenen religiösen Gruppen zu fördern, was langfristig zu einer friedlichen Koexistenz führt.

Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration

Der Bau und die Erweiterung solcher Einrichtungen bieten der religiös verfolgten Minderheit nicht nur Schutz, sondern stärken auch ihre Position in der Gesellschaft. Indem sie sich als Anbieter von qualitativ hochwertigen Diensten etablieren, tragen sie zur allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung bei. Dies kann dazu führen, dass die Minderheitengemeinschaft nicht mehr nur als Opfer von Verfolgung wahrgenommen wird, sondern als aktiver und wertvoller Teil der Gesellschaft. Dieser Beitrag zur Gemeinschaft kann helfen, Vorurteile und Diskriminierung zu reduzieren und den Weg zu mehr gesellschaftlicher Akzeptanz und Integration zu ebnen.

Langfristige Stabilität und friedliche Koexistenz

Die Integration von Menschen unterschiedlicher Religionen in gemeinsame Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Schutzeinrichtungen fördert das soziale Miteinander und den Aufbau langfristiger Beziehungen. Diese Einrichtungen werden zu Orten, an denen nicht nur das Wohl der religiös verfolgten Minderheit gefördert wird, sondern auch ein gemeinsames Leben und Arbeiten ermöglicht wird. Dies trägt dazu bei, dass die gesellschaftliche Stabilität und der Frieden in der Region gestärkt werden, da der gegenseitige Respekt und das Verständnis zwischen den religiösen Gruppen wachsen.

Überwindung sozialer und ökonomischer Barrieren

In vielen Regionen sind es vor allem private Einrichtungen, die die beste Bildung und Gesundheitsversorgung bieten. Wenn diese Einrichtungen für alle zugänglich sind, nicht nur für Mitglieder der verfolgten Minderheit, entsteht eine Brücke zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten und Religionen. Das gemeinsame Streben nach Bildung und Gesundheit schafft zudem eine Basis für soziale und wirtschaftliche Gleichstellung, die Diskriminierung und Spannungen verringern kann.

Signal der Offenheit und Zusammenarbeit

Wenn religiös verfolgte Minderheiten Einrichtungen errichten, die allen Menschen unabhängig von ihrer Religion zugänglich sind, senden sie ein starkes Signal der Offenheit und Kooperation aus. Dies zeigt, dass sie bereit sind, ihren Beitrag zum Wohl der gesamten Gesellschaft zu leisten und den Dialog mit anderen religiösen Gruppen zu fördern. Dieses Engagement stärkt das Vertrauen in die Gemeinschaft und unterstützt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Insgesamt trägt der Bau, Umbau oder die Erweiterung von Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Schutzeinrichtungen nicht nur zur Verbesserung der Lebensbedingungen religiös verfolgter Minderheiten bei, sondern fördert auch das Miteinander und die friedliche Koexistenz zwischen verschiedenen religiösen Gruppen. Indem diese Einrichtungen für alle Menschen unabhängig von ihrer Glaubensrichtung offen sind, stärken sie den Dialog, bauen Vorurteile ab und leisten einen entscheidenden Beitrag zu einem harmonischeren Zusammenleben.

Darüber hinaus sind diese aufgezählten Bereiche, wie die Praxis zeigt, übliche Projekte der NGO's und kirchlichen Stiftungen und Hilfswerke, die sich ausschließlich der Religionsfreiheit oder den religiösen Minderheiten verschrieben haben.

5.2 Adressaten der Projekte

Adressaten der Projekte sind verfolgte religiöse Minderheiten, die aufgrund ihres Glaubens in den laut Punkt 5.1 dieser Sonderrichtlinien vorgegebenen Ländern und Regionen verfolgt werden und dadurch in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit besonders eingeschränkt sind. Besonderes Augenmerk wird auf Christinnen und Christen gelegt, die aufgrund ihres Glaubens Diskriminierung, soziale Ausgrenzung, physische Gewalt und rechtliche Benachteiligungen erfahren oder erfahren haben.

5.3 Förderungswerbende

Als Förderungswerbende im Rahmen des Förderaufrufs kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Österreich in Betracht. Mit diesen Organisationen findet die Vertragsunterzeichnung statt, und sie sind verantwortlich für die Koordinierung der Maßnahmen in den Zielländern durch ihre Projektpartner vor Ort. Auch die Projektpartner in den Zielländern müssen gemeinnützige Organisationen sein (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Gemeinnützige GmbHs, Hilfswerke etc.). Die Kooperationsvereinbarung zwischen diesen Organisationen muss bereits im Online-Förderansuchen bekannt gegeben werden. Konsortien gemeinnütziger Organisationen mit Sitz in Österreich können gemeinsam Förderungswerber sein, wenn diese Konstellation einen zusätzlichen Mehrwert für die Projektumsetzung bedeutet und die Mitglieder der Konsortien sich gegenseitig stark komplementieren und gut miteinander im Zielland koordiniert sind. Im Förderungsvertrag ist eine leitende Organisation für das Konsortium vorzusehen, die für die Koordinierung gegenüber dem Förderungsgeber verantwortlich ist. Zudem muss in diesem Fall eine Solidarhaftungserklärung bereits im Online-Förderansuchen hochgeladen werden.

Bereits der Projektantrag hat Angaben zu den lokalen Projektpartnern nach Maßgabe der Vorgaben des Förderaufrufs zu enthalten. Die Änderung von lokalen Projektpartnern vor Ort während der Projektlaufzeit bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes.

Förderanträge von Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

5.4 Art und Höhe der Förderung

Die minimale und maximale Höhe der Fördersumme wird im jeweiligen Förderaufruf konkret festgelegt. Eine Überschreitung von € 1.000.000 pro Jahr ist nicht zulässig.

Die im Förderungsvertrag für den jeweiligen Förderungsnehmenden genehmigte maximale Gesamtförderungssumme kann weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch den Förderungsnehmenden entstandene Finanzierungskosten und die von ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht werden.

Bei der Art der Förderung handelt es sich um eine sonstige Geldzuwendung gemäß § 2 Z 3 ARR 2014.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.

Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

6 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt/Vorhaben gemäß Punkt 5.1 in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind.

Die folgenden Regelungen zu förderbaren Kosten finden Anwendung auf Kosten, die durch die Fördernehmenden sowie die Projektpartner in den Zielländern anfallen und welche zugunsten Angehöriger religiöser Minderheiten in den Schwerpunktländern und –regionen entstehen.

6.1 Sachkosten

Als Sachkosten können jene Ausgaben gefördert werden, die direkt zur Erreichung der angeführten förderbaren Maßnahmen aufgewendet werden.

Folgende Kostenarten können prinzipiell als Sachkosten gefördert werden:

- Anschaffungen von Anlage- und Investitionsgütern in voller Beitragshöhe,
- Bau- und Materialkosten,
- Honorare / Werkverträge / freie Dienstverträge für die direkte Projektarbeit,
- Fachliteratur,
- Kosten für Informations- und Kommunikationsarbeit ggü. religiöser Minderheiten,
- Lehr- / Lernmittel,
- Wirtschaftsprüfer.

Dabei ist in jedem Fall eine Einzelfallsprüfung durchzuführen, um den konkreten Bedarf abzuklären. Die Konkretisierung der oben genannten Punkte erfolgt im Rahmen des Förderungsvertrages.

6.2 Reisekosten

Die Förderung von Reisekosten der Förderungsnehmenden, sofern im Förderungsvertrag vereinbart, erfolgt analog zu den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955 (kurz RGV), BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu jener Höhe, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen.

6.3 Werkverträge

6.3.1 Vortragende

Aufwendungen für Werkverträge werden bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

Honorarnoten für Vortragende: maximal € 162,50 zuzüglich Umsatzsteuer (USt) pro Vortragsstunde (damit ist auch die Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten).

Vergütung der Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse). In Fällen, in denen die Benützung eines privaten Fahrzeuges ökonomisch zweckmäßig erscheint (bei erheblicher Zeitverzögerung durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Einsparung von Nächtigungsgebühren etc.) kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. Förderbar ist die jeweils aktuell gültige Höhe des amtlichen Kilometergeldes, welches auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen einzusehen ist. Die Nutzung des Pkw ist im Einzelfall zu begründen.

Die Vergütung der nachgewiesenen Nächtigungskosten gemäß Reisegebührevorschrift 1955 (RGV 1955) ist förderbar.

6.3.2 Dolmetschung / Übersetzung

Honorarnoten für die Dolmetsch- oder Übersetzungsleistungen werden mit maximal € 33,00 zuzüglich USt pro halbe Stunde und Schriftdolmetschungstätigkeit mit maximal € 31,00 zuzüglich USt pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt.

6.4 Indirekte Kosten

1. Als indirekte Kosten gelten Projektausgaben, welche nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können.
2. Indirekte Kosten sind als Pauschale förderungsfähig bzw. werden als Pauschale berücksichtigt. Nachweispflichten für indirekte Kosten entfallen, da die Aufwendungen als Pauschalbetrag in Höhe eines Prozentsatzes des Gesamtbetrags der als förderungsfähig anerkannten direkten Gesamtkosten verrechnet werden.
3. Der gemäß Ziffer 2 förderungsfähige Pauschalbetrag beträgt 10 Prozent des Gesamtbetrags der vom Bundeskanzleramt als förderungsfähig anerkannten direkten Gesamtkosten. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.
4. Die Unterscheidung zwischen direkten Kosten und indirekten Kosten ist im Einzelfall vorzunehmen. Folgende projektbezogene Kosten sind als indirekte Kosten einzuordnen:
 - a) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der förderungsnehmenden Organisation, die nur unterstützende Funktion haben bzw. administratives Personal sind. Beispielsweise: Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, Informationstechnologie, Geschäftsführungstätigkeiten (allgemeine Beratung etc.),
 - b) Miete und Betriebskosten der Förderungsnehmenden,
 - c) Energiekosten (auch für direkt budgetierte Räumlichkeiten),
 - d) Kosten für Instandhaltung, Reinigung für indirekt abgerechnete Büros der Förderungsnehmenden,
 - e) sonstige Kosten für allgemeine administrative Tätigkeiten,
 - f) Telekommunikationskosten, Versicherungen, Internet und Postgebühren sowie
 - g) Aufwendungen für Büromaterial.

7 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt und Angehörigen verfolgter religiöser Minderheiten gem. 5.1 der Sonderrichtlinie in Zusammenhang stehen, und Sachleistungen (unter Sachleistungen werden insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden) sind nicht förderbar.

Die Förderung von Personalkosten in den direkten Kosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Weiters sind folgende Sachkosten grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden,
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z. B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Förderungsnehmenden oder den Projektpartnern im Zielland bezahlt wurden sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Gutscheine aller Art, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder),
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen,
- Kalkulatorische Kosten,
- Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen,
- Maklergebühren und Provisionen,
- Repräsentationsaufgaben und interne Arbeitsessen,
- Mahnspesen und Kontoführungskosten inkl. Soll- und Überziehungszinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Wechselgebühren,
- nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, nicht ausgenutzte Skonti oder Rabatte etc.,
- erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,

- Schadenersatz,
- Garantieleistungen,
- Kautionen,
- Schuldenrückzahlungen.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmenden zu tragen ist, da für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmende tatsächlich nicht zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmenden an das Bundeskanzleramt nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Der Grundstückserwerb ist nicht förderbar. Ein erworbenes Grundstück kann jedoch als Eigenleistung anerkannt werden, sofern es für die Durchführung des Projektes unmittelbar notwendig und zweckmäßig ist.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

8 Ablauf der Förderungsgewährung

8.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung noch nicht mit der Durchführung des Projektes begonnen wurde.

Es können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Eingang des Förderungsansuchens entstanden sind.

Ebenso ist eine Förderung für die Durchführung eines Projektes gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie über die jeweilige Förderungsperiode hinaus nicht möglich.

Für Förderung von Projekten österreichischer gemeinnütziger Organisationen wird ein Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen auf der Website des Bundeskanzleramtes veröffentlicht. Bei Durchführung des Aufrufs ist die aktuelle (Sicherheits)Lage im jeweiligen Schwerpunktland zu berücksichtigen. Ist eine ordnungsgemäße Umsetzung und Kontrolle der förderbaren Vorhaben in einem der Schwerpunktländer zum jeweiligen Zeitpunkt nicht zu erwarten, sind der Aufruf und die Einreichung von Förderungsansuchen unzulässig.

Das Bundeskanzleramt stellt ein verbindlich zu verwendendes Online-Förderungsansuchen zur Verfügung. Der Förderungswerber hat das Förderungsansuchen inklusive der im Förderungsantragsformular genannten Unterlagen und Nachweise (Grundbuchauszüge, Besitznachweise etc.), in deutscher Sprache durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt, an das Bundeskanzleramt innerhalb der im Förderungsauftrag festgelegten Frist zu übermitteln. Es werden nur vollständige Förderungsansuchen berücksichtigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“. Nach dieser Erstprüfung erfolgt eine Auswertung der dadurch vorliegenden Ergebnisse und in weiterer Folge eine projektvergleichende Gesamtbewertung sämtlicher Projekteinreichungen.

Die Förderungsentscheidung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel durch eine im Bundeskanzleramt bestellte Auswahlkommission.

Folgende Dokumente (in deutscher Sprache) sind für die Förderungsantragstellung erforderlich:

- Projektbeschreibung: siehe Word-Vorlage,
- Finanzplan: siehe Excel-Vorlage,
- Bei über die Projektlaufzeit hinausgehender Nutzungsdauer: Nachweis über die Finanzierung des weiteren Betriebs
- aktuelle Vereinsstatuten sowie aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente,
- amtlich gültiger Lichtbildausweis (gescannt) und Meldenachweis der vertretungsbefugten Personen bzw. des/der Antragsteller,
- Bestätigung über die Rechtsform und Vertretungsbefugnis,
- Kooperationsvereinbarung mit dem Projektpartner vor Ort (in deutscher Sprache),
- NUR bei Konsortien: Erklärung Solidarhaftung (in deutscher Sprache).

Anschließend werden entsprechende Förderungsangebote an die ausgewählten Förderungswerber übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Förderungsangebots durch den Förderungswerber zustande.

8.1.1 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit umfasst den Zeitraum, der für die Durchführung des Projektes zur Verfügung steht. Sie beginnt mit dem im Fördervertrag festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Antragsstellung. Die Projektlaufzeit endet gemäß Fördervertrag, spätestens zum 31. Dezember 2028. Es besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit zu einer kostenneutralen Fristerstreckung der Projektlaufzeit.

8.1.2 Beurteilungskriterien

Die Bewertung der eingereichten Projekte im Rahmen des jeweiligen Förderaufrufs wird von der Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ anhand folgender Kriterien und Schritte vorgenommen:

Formale Prüfung

- Beachtung der Einreichungsfrist
- Beachtung der Formalkriterien des Förderaufrufs und der Sonderrichtlinie
- Übereinstimmung des Zeitplans und des Budgetplans mit dem Förderaufruf und der Sonderrichtlinie
- vollständige Lieferung aller im Förderaufruf geforderten Unterlagen

Inhaltliche Prüfung

- Prüfung von Ausschlusskriterien (klares Abzielen auf die Förderung der Religionsfreiheit weltweit)
- Bewertung der Projekte anhand von drei Kategorien, die zu gleichen Teilen gewichtet sind:
 - Relevanz (Problemanalyse, Aktivierung von Zielgruppen, Übereinstimmung mit den Zielen der Sonderrichtlinie),
 - Qualität (Wirksamkeit, sofortiger Effekt, Nachhaltigkeit, Innovation),
 - Durchführbarkeit (Methodik & Zeitplan).

Die finale Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Projekte und über die jeweils gewährte Förderhöhe erfolgt durch die Auswahlkommission.

8.2 Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Folgende Inhalte sind direkt oder implizit im Förderungsvertrag enthalten:

- Bezeichnung des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer u. a.),
- Beginn und Ende des Förderungszeitraums,
- Art und Höhe der Förderung,
- Förderungsgegenstand (genaue Beschreibung des geförderten Projektes),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,

- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Projektes entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden (u. a. Bestimmungen zum Wegfall oder zu wesentlichen Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung in Österreich und in den Zielländern).

9 Kontrolle und Auszahlung

9.1 Berichtspflichten

Nach der Hälfte der Projektlaufzeit hat der Förderungsnehmende dem Bundeskanzleramt einen Zwischenbericht in Form eines deskriptiven Berichts (als Word- oder PDF-Dokument gemäß Vorlage des BKA) in deutscher Sprache zu übermitteln.

Ist der Projektzeitraum oder die Nutzungsdauer länger als ein Jahr, so ist ein jährlicher Verwendungsnachweis (als Word- oder PDF-Dokument gemäß der Vorlage des BKA) bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zur Prüfung der sachgemäßen Mittelverwendung vom Förderungsnehmenden an die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt vorzulegen.

Die Nutzungsdauer (Dauer der Betriebspflicht) wird im jeweiligen Fördervertrag geregelt. Bei Bauvorhaben ist mindestens eine Nutzungsdauer von fünf Jahren ab Fertigstellung des Baus zu vereinbaren. Während dieser Zeit ist jährlich ein Bericht über den Betrieb und die Verwendung zu legen.

Der Verwendungsnachweis hat finanzielle Kennzahlen zu enthalten, die Auskunft über die bisherige Ausschöpfung der finanziellen Mittel und einen Ausblick auf den finanziellen Bedarf für die restliche Projektlaufzeit geben. Außerdem hat der Förderungsnehmende einen Endbericht (als Word- oder PDF-Dokument gemäß der Vorlage des BKA) über die Durchführung des Projekts unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht, einer Fotodokumentation und einem zahlenmäßigen Nachweis, spätestens drei Monate nach Ende des Projektzeitraumes zu übermitteln.

Die Abrechnungsunterlagen sind in deutscher Sprache zu übermitteln. Sollten für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung Unterlagen einschließlich Originalbelege erforderlich sein, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind dem Förderungsgeber eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache dieser Unterlagen vom Förderungsnehmenden vorzulegen.

Die zahlenmäßigen Belegaufstellungen müssen sowohl in Fremdwährung als auch in Euro oder nur in Euro angegeben sein.

Der geltende Wechselkurs zum Zeitpunkt der Überweisung der Fördermittel an die Empfänger ist entsprechend nachzuweisen und wird für die Abrechnung der Förderung herangezogen.

Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen.

Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Projekts sowie die dadurch erzielte Wirkung hervorgehen.

Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das gesamte Projekt zu erstrecken. Hat der Förderungsnehmende für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger bzw. von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen. Der zahlenmäßige Nachweis hat durch eine von einer/m unabhängigen Wirtschaftsprüfer/in oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzeichnete, systematische Belegaufstellung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben gemäß Vorlage des Bundeskanzleramtes zu erfolgen und die Bestätigung der/des Wirtschaftsprüfers/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu enthalten, dass den angeführten Belegen die entsprechenden Förderungsmittel tatsächlich zugrunde liegen und diese zweckgebunden verwendet wurden. Die Belegaufstellung ist zusätzlich auch seitens des bzw. der Förderungsnehmenden dahingehend zu bestätigen, dass sämtliche in der Belegaufstellung aufgelisteten Belege in der angegebenen Höhe bei keinem anderen Förderungsgeber eingereicht werden bzw. wurden und dass zur Kenntnis genommen wird, dass ein Zuwiderhandeln einen Rückforderungsgrund darstellt, der die Rückzahlung der gewährten Förderung zur Folge hat. Der Förderungsgeber hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese beim Förderungsnehmenden und bei den Projektpartnern vorzubehalten.

Zusätzlich zur Belegaufstellung ist eine Übersicht aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)

vorzulegen, die gemäß jeweiliger Zeichnungs- bzw. Vertretungsregelung der Förderungsnehmenden unterfertigt ist.

Im Falle einer entsprechenden Aufforderung des Bundeskanzleramtes sind die angeforderten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, in deutscher Sprache zu übermitteln.

In den Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf Leistungen beziehen, die sich auf die in der Zeit vom Beginn der Projektlaufzeit bis zum Ende der Projektlaufzeit in Auftrag gegebenen und erbrachten Leistungen beziehen und deren Bezahlung in der Zeit vom Beginn der Projektlaufzeit bis längstens ein Monat nach Ende der Projektlaufzeit erfolgt ist.

Rechnungen, die unmittelbar mit der Beauftragung der Wirtschaftsprüfung in Österreich und den Zielländern und der Prüfung des Gesamtprojektes in Zusammenhang stehen, können in die Belegaufstellung einbezogen werden, wenn die Bezahlung bis längstens drei Monate nach Ende der Projektlaufzeit erfolgt ist. Diese sind auf Aufforderung des Bundeskanzleramtes in deutscher Sprache vorzulegen.

9.2 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterzeichnung und Rückübermittlung des Förderungsvertrages an das Bundeskanzleramt in mindestens zwei Teilbeträgen und nach Maßgabe des Bedarfes.

- Die erste Teilzahlung erfolgt unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrags in Höhe der im Förderungsvertrag vereinbarten Summe, weitere Teilzahlungen bis zur maximalen Höhe von 90 Prozent der maximalen Fördersumme erfolgen in jährlichen Raten nach Vorlage und Abnahme des jährlichen Verwendungsnachweises.
- Die letzte Teilzahlung erfolgt in der Höhe von 10 Prozent nach Abnahme des Endberichtes.

Das Bundeskanzleramt behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmenden für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmende zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto einer Bank bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

9.3 Monitoring

Prinzipiell übernehmen im Rahmen der Vertragsunterzeichnung die Förderungsnehmenden die Verantwortung für die Koordinierung der Projekte und deren Umsetzung durch die Projektpartner in den Zielländern und verpflichten sich, dem Bundeskanzleramt allfällige für die Projektdurchführung problematische Entwicklungen anzuzeigen. Sollte nicht glaubhaft nachzuvollziehen sein, dass die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden bzw. gravierende Schwierigkeiten vor Ort auftreten, kann das Bundeskanzleramt Belege oder Nachweise anfordern.

Die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ behält sich das Recht vor, die Projekte jederzeit vor Ort zu besuchen und zu prüfen. Der Zutritt ist daher auch zu gewähren.

10 Allgemeine Fördervoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

10.1 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Der Förderungswerbende hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

10.2 Eigenmittel

Der Förderwerbende hat Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 5 Prozent der Gesamtprojektkosten einzubringen, nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen. Förderungen durch Dritte (andere öffentliche Förderungsgeber) sind nicht als Eigenmittel anzusehen.

10.3 Vermeidung von Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich Mittel der Europäischen Union, dem Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen der Förderungswerbende bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften, der Europäischen Union, einer Nichtregierungsorganisation oder anderen Organisationen angesucht hat, über deren

Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die der Förderungswerbende noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des Förderungswerbenden zu erfolgen. Das Bundeskanzleramt wird jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vornehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Die Angaben des Förderungswerbenden werden gegebenenfalls durch Kontaktaufnahme mit der betreffenden Förderungsstelle überprüft.

Vor Gewährung einer Förderung hat der Förderungsgebende bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen.

Förderungswerbende unterliegen einer Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsprojekts, die auch jene Förderungen umfasst, um welche die Förderungswerbenden nachträglich ansuchen.

10.4 Befähigung des Förderungswerbenden

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise:

- von einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsmäßige Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

10.5 Wirtschaftsprüfung

Der Förderungsnehmende ist zu verpflichten, für den zahlenmäßigen Nachweis der entstandenen Kosten in den Zielländern der Projekte und der entstandenen Kosten in

Österreich Prüfberichte von international anerkannten Wirtschaftsprüfungskanzleien in deutscher Sprache vorzulegen.

Die näheren Bestimmungen zum Inhalt der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers (insbesondere Pflichten des Wirtschaftsprüfers) sind im Förderungsvertrag zu regeln.

10.6 Auflagen und Bedingungen

Der Förderungsnehmende ist zu verpflichten,

- mit der Durchführung des Projekts gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, dieses ohne unnötigen Verzug durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
- dem Bundeskanzleramt alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- bei der Durchführung des geförderten Projekts die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die Preisangemessenheit, der im Rahmen der Förderung getätigten Ausgaben, ist in allen Fällen sicher zu stellen. Verstöße gegen diesen Grundsatz können dazu führen, dass im Rahmen einer Belegprüfung vorgelegte Belege nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt werden. Im Falle der widmungswidrigen Verwendung ist eine Rückforderung möglich.

Der Förderungsnehmende hat zu bestätigen, dass eine Durchführung des Projekts, ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung, nicht möglich wäre.

Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, hat der Förderungsnehmende die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung er für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in

Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, die der Förderungsnehmende nachträglich beantragt.

Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderungsentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt sind ebenfalls unverzüglich dem Bundeskanzleramt schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts.

Bei allen geförderten Aktivitäten ist auf die Gewährung der Förderung durch das Bundeskanzleramt hinzuweisen. Der Förderungsnehmende hat insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen, an geförderten Einrichtungen, Gebäuden etc. an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des österreichischen Bundeskanzleramtes“ zumindest in deutscher und englischer Sprache sowie das Logo des Bundeskanzleramtes anzubringen. Dies wird vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt. Das Bundeskanzleramt behält sich vor, das geförderte Projekt in unterschiedlicher Weise zu veröffentlichen (z. B. Datenbanken, Medien, Berichte u. a.). Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass innerhalb einer vom Förderungsgebenden festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsanbot als widerrufen gilt.

Der Förderungsnehmende hat sicherzustellen, dass befugte und zuständige Organe oder Beauftragte des Bundes (oder einer von dieser beauftragten Abwicklungsstelle) Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projektes dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst, bei den Projektpartnern vor Ort oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird. Außerdem hat der Fördernehmende sicherzustellen, dass diesen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten). Über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt entscheidet das Prüforgan. Die Durchführung von Einsichtnahmen vor Ort kann sowohl angekündigt als auch unvermutet erfolgen.

Der Förderungsnehmende hat sicherzustellen, dass alle Bücher und Belege – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundeskanzleramt in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten

Förderung sicher und geordnet von den Förderungsnehmenden sowie den Projektpartnern vor Ort aufbewahrt werden. Dabei können zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Förderungsnehmende auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind alle Förderungsnehmende verpflichtet, unbeschadet ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 4 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), ab einem Auftragswert von mehr als € 10.000 zu Vergleichszwecken mindestens drei Angebote oder drei unverbindliche Preisauskünfte zeitgleich einzuholen. Um die Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote oder Preisauskünfte sicherzustellen, ist eine Leistungsbeschreibung notwendig, die der Einladung an die in Aussicht genommenen Unternehmen beizufügen ist. Sollten in besonderen Fällen aus zwingenden Gründen weniger als drei Angebote oder Preisauskünfte eingeholt werden können (z. B. weil die betreffende Leistung nur von einem einzigen Unternehmen erbracht werden kann), so ist hierfür eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung zu erbringen und schriftlich zu dokumentieren. Für eine lückenlose Dokumentation der eingeholten Informationen ist in allen Fällen zu sorgen. Die Fördernehmer haben ebenfalls sicherzustellen, dass die Projektpartner in den Zielländern derselben Regelung folgen. Das Bundeskanzleramt ist im Rahmen der Abrechnung berechtigt, diese Vergabedokumentationen anzufordern.

Weitere Auflagen und Bedingungen sind dem Förderungsvertrag zu entnehmen.

10.7 Förderung durch Dritte

Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der Förderungsnehmende nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dasselbe Projekt, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte

Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wenn der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen wäre. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.

10.8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmende ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) – die Förderung über Aufforderung des Bundeskanzleramtes der von dieser beauftragten Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) zuständige Organe oder Beauftragte des Bundes von dem Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) der Förderungsnehmende die personenbezogenen Daten, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung das Bundeskanzleramt gesetzlich verpflichtet ist, nicht bereitstellt,
- c) von dem Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- d) der Förderungsnehmende nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- e) wenn bei dem Förderungsnehmenden die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes erfolgt, geförderte Investitionsgüter veräußert oder mittels sonstigen Rechtsgeschäfts übertragen werden,
- f) der Förderungsnehmende vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

- g) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- h) das Projekt vom Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- i) von dem Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- j) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- k) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- die vom Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden des Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für das Bundeskanzleramt die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages ab dem Tag der Auszahlung der Förderung mit 4 Prozent pro Jahr. Liegt der Zinssatz unter dem von der Europäische Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, anderenfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

Die Bestimmungen zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung gelten auch nach ordnungsgemäßer Auszahlung der Förderung und nach Erhalt eines, der Abrechnungsprüfung des geförderten Projekts durch den Förderungsgebenden folgenden Abrechnungsschreibens, weiter, insbesondere dann, wenn Umstände vorliegen, die dem Förderungsgebenden zum Zeitpunkt der Prüfung der Voraussetzungen und der Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag und der gegenständlichen Sonderrichtlinie verbundenen Auflagen und Bedingungen noch nicht bekannt waren.

10.9 Mitwirkung an der Evaluierung

Der Förderungsnehmende hat an der vom Bundeskanzleramt durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderprogrammes mitzuwirken. Der Förderungsnehmende hat dem Bundeskanzleramt oder der vom Bundeskanzleramt für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung der Förderung oder des Förderprogrammes angefordert werden.

10.10 Datenverarbeitung durch das Bundeskanzleramt

Der Förderungsnehmende nimmt zur Kenntnis, dass das Bundeskanzleramt auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem Förderungsnehmenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese

wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen,

- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmende verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Der Förderungsnehmende hat zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungsnehmende hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber dem Bundeskanzleramt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.

Der Förderungsnehmende hat zu bestätigen, die dem Förderungsvertrag als Beilage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.

10.11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien

vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

10.12 Integrierte Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierten Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar und sind subsidiär anzuwenden, sofern in dieser Sonderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

Stabstelle.Religionsfreiheit@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at